

Wiederholungsfragen zur letzten Sitzung

1. Worin besteht der Unterschied zwischen einem Stellvertreter und einem Boten?
2. Worin besteht der Unterschied zwischen Erklärungs- und Empfangsboten?
3. Vermieter V übergibt dem bei seinen Eltern wohnenden 16jährigen Sohn S der Mieter M am Freitag, 28.10.2022 um 15h ein Kündigungsschreiben mit der Bitte, es an die Mieter auszuhändigen. S teilt V mit, seine Eltern seien über die Herbstferien verreist und kämen erst am Sonntag 6.11.2022 wieder. Das (ungeöffnete) Schreiben wird nach einer Hausparty des S in den Herbstferien nie wieder gefunden und daher auch M nicht übergeben.
Ist die Kündigung wirksam geworden, und wenn ja, wann?

Falschübermittlung durch Boten

- Fahrlässige Falschübermittlung
 - Zurechnung der verfälschten Erklärung zum Absender
 - Anfechtung gem. § 120 BGB
- Bewusste Falschübermittlung (Pseudobote)
 - H.M.: Keine Zurechnung, da keine typische Gefahr des Boteneinsatzes => §§ 177 ff. BGB analog
 - M.M.: Zurechnung und Anfechtung gem. § 120 BGB
- Falschübermittlung durch Empfangsboten unerheblich, da Zugang in der Gestalt, in der die Erklärung beim Boten zugegangen ist
- Komplettes Fehlen der Botenschaft (sog. Scheinbote):
 - Beispiel: Nichterteilung oder Widerruf der Botenmacht (analog § 168 BGB)
 - => Willenserklärung ist dem Absender nicht zurechenbar
 - => §§ 177 ff. BGB analog gegen Absender (Genehmigung) und Scheinbote (Schadensersatz)

Auslegung von Willenserklärungen

- Auslegung = Ermittlung des rechtlichen Bedeutungsgehalts einer Willenserklärung
- Auslegungsreihenfolge:
 - Regelfall: Natürliche Auslegung (Natürlichsprachlicher Wortsinn der Erklärung)
 - Falsa demonstratio: Gemeinsam verwendeter anderer Wortsinn geht vor objektivem Wortsinn
 - Bei Auseinanderfallen der Vorstellungen: Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB)
 - Gegenstand der Auslegung: Nach außen getretene Erklärung und sonstige Umstände, die beiden Parteien bekannt waren; subsidiär auch allgemeiner Wortsinn, Handelsbrauch etc.
 - Individuelle Besonderheiten eines Partners, die dem anderen nicht bekannt sind, finden keine Berücksichtigung (vgl. Speisekartenfall)

Auslegung von Willenserklärungen II

- Besondere Erklärungen:
 - Nicht empfangsbedürftige Erklärungen (z.B. Testament): Nur § 133 BGB, d.h. keine normative Korrektur des (erkannten) Willens des Erklärenden durch objektiven Empfängerhorizont
 - Erklärungen an unbestimmten Personenkreis: Durchschnittlicher Empfängerhorizont des angesprochenen Personenkreises; *falsa demonstratio* nur gegenüber einem konkreten Empfänger
 - AGB: Objektive Auslegung, keine Berücksichtigung individueller Umstände; Grundsätze der kundenfeindlichsten (für Inhaltskontrolle) und kundenfreundlichsten Auslegung (für Anwendung); Unklarheitenregel (§ 305c II BGB)

Speisekartenfall

Der pensionierte Richter R besucht 50 Jahre nach Abschluss seines Studiums noch einmal das Studentencafé S von einst und hinterlässt aus einer nostalgischen Laune heraus auf dem Tisch die alte Speisekarte von 1960, die er aufgehoben hatte. Der nachfolgende Gast G sieht die gut erhaltene Karte, erkennt die Zusammenhänge nicht und bestellt erfreut einen Tee, der in der Karte zum Preis von „0,50“ angeboten war. Der Kellner serviert und verlangt die 3,50 € von der aktuellen Speisekarte. Muss G zahlen?

Speisekartenfall

I. Vertragsangebot

1. Speisekarte (-), invitatio ad offerendum (und keine Abgabe durch S), Inhalt: 0,50 € (!)

2. Bestellung des G (+); Inhalt?

- Eigentlich Auslegung anhand der invitatio (=0,50 €)
- Aber: Inhalt der invitatio für den Erklärungsempfänger nicht erkennbar => Keine Berücksichtigung (a.A.: Risikosphäre des S, daher zurechenbar => 0,50 €)
- Daher: Aktuelle Speisekarte (objektiver Empfängerhorizont) => 3,50 €

II. Annahme

Servieren des Tees; Inhalt?

- Eigentlich: Annahme des Angebots => 3,50 €
- Aber: Bedeutungsgehalt des Angebots für G nicht erkennbar => keine Berücksichtigung
- Daher: Aus Sicht des „vernünftigen G“ Auslegung anhand der alten Karte => 0,50 €

III. Ergebnis

- h.M.: Dissens => Anspruch aus §§ 812 I 1 Alt. 1, 818 II BGB auf den objektiven Wert einer Tasse Tee (€ 3,50), soweit keine Luxusaufwendungen des G (§ 818 III BGB)
- a.A.: Vertrag zu 0,50 € zustande gekommen (aber wegen Inhaltsirrtums anfechtbar)